

**Stadt Meppen**

**Landkreis Emsland**



---

**B E G R Ü N D U N G**

---

**Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69**

**der Stadt Meppen,**

**Baugebiet: „Propstbusch“**

**-nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung-**

**- Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB -**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- A 1.** Plangebiet
- A 2.** Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung
- A 3.** Planungskonzept
- A 4.** Schall-, Immissions- und Klimaschutz
- A 5.** Belange von Natur und Landschaft
- A 6.** Versorgung mit Wasser, Löschwasser, Strom-, Gas- und Telekommunikationseinrichtungen sowie Oberflächenwasser-, Abwasser- und Abfallbeseitigung
- A 7.** Altlasten, Rüstungsaltslasten
- A 8.** Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden
- A 9.** Hinweise
- A 10.** Städtebauliche Werte
- A 11.** Verfahrensvermerke

Anlage

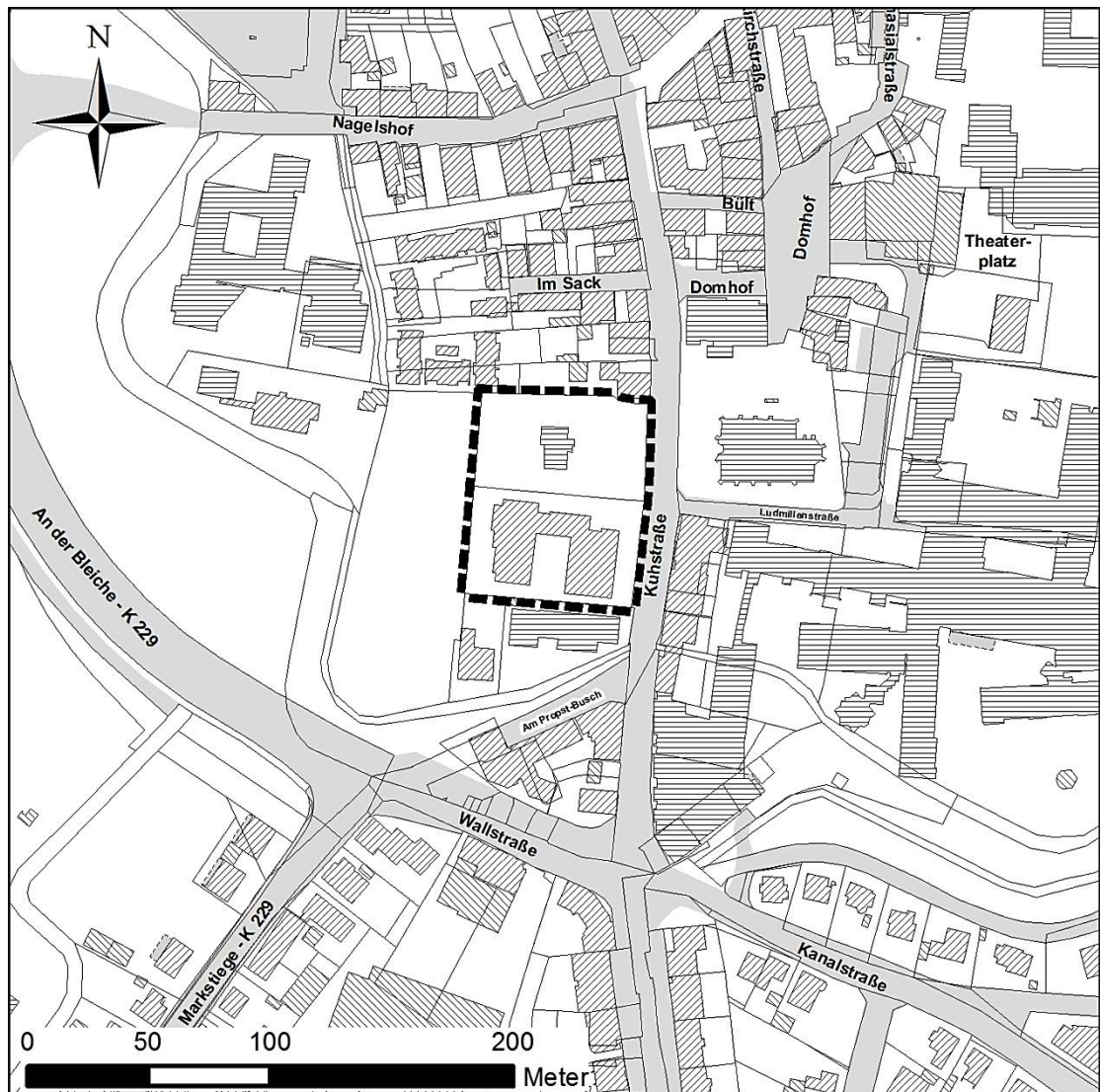
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69

## A 1. Plangebiet

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 umfasst eine 5.859 m<sup>2</sup> große Fläche westlich der Kuhstraße und der Propsteikirche St. Vitus sowie nördlich der AOK. Im Norden grenzt die alte Kaplanei an das Plangebiet. Im Plangebiet befindet sich im Norden die Propstei mit umliegenden Freiflächen, die sich als Ziergarten und Verkehrsflächen darstellen, im Süden die Schwesternschule des Ludmillenstiftes und im Osten parallel zur Kuhstraße ein Parkstreifen für Stellplätze in Senkrechtaufstellung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der südliche Teil des Geltungsbereiches mit der Schwesternschule und dem Wohnheim als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Verwaltungsgebäude und Schule dargestellt, der nördliche Teilbereich mit der Propstei als gemischte Baufläche. Der Bebauungsplan ist somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem das Plangebiet durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichnet ist.



Als Kartenunterlage für den Bebauungsplan wird eine Planunterlage im Maßstab 1:1.000 verwendet.

## **A 2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Meppen. Dieser Bebauungsplan aus dem Jahre 1970 setzt für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung im nördlichen Teilbereich um die Propstei ein Kerngebiet für die Erstellung von Bauwerken für die Kirche, im südlichen Teilbereich ein Kerngebiet für die Erstellung von Bauwerken für Verwaltung und das Krankenhaus sowie parallel zur Kuhstraße eine Parkplatzfläche fest.

Die Caritas plant den Neubau ihrer Beratungsstelle auf dem Grundstück Kuhstraße 18 (Propstei). Auf dem südlich angrenzenden Grundstück beabsichtigt das Ludmillenstift das Gebäude der Schwesternschule abzureißen und durch einen dreigeschossigen Neubau zu ersetzen. Das angrenzende Schwesternwohnheim soll erhalten bleiben. Für beide Vorhaben ist der Neubau einer gemeinsamen Tiefgarage geplant. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 soll das erforderliche Baurecht für diese Vorhaben geschaffen werden.

Durch die am 01.01.2007 in Kraft getretene Novelle zum Baugesetzbuch (BauGB Novelle 2006) ist die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ermöglicht worden, sofern bestimmte Kriterien vorliegen. Aus den nachfolgenden Aussagen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens deutlich, da die Kriterien für ein Verfahren gemäß § 13 a BauGB vorliegen.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 erfüllt diese Kriterien.

Der Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Fläche von 5.858 m<sup>2</sup>. Da kleine zulässige Grundfläche noch ein Größe der Grundfläche festgesetzt wird, ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB i. V. m. §13a Abs. 1 Satz 2 BauGB die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird. Diese Fläche lässt sich aus den durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten Baufeldern und die für die Tiefgarage vorgesehen Fläche ermitteln. Die danach mögliche Grundfläche beträgt 3.732 m<sup>2</sup>. Diese Zahl liegt weit unterhalb des in § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup>.

Die Planung sieht die Ausweisung einer Baufläche für den Abriss und anschließenden Neubau von zwei Gemeinbedarfseinrichtungen vor, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Die Fläche des Geltungsbereiches liegt nicht in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung auf EU-Ebene oder in einem europäischen Vogelschutzgebiet.

### **A 3. Planungskonzept**

Wie bereits unter Ziffer A.2 ausgeführt, ist die Schaffung des Baurechts für den Neubau der Caritas-Beratungsstelle auf dem Grundstück Kuhstraße 18 (Propstei), den dreigeschossigen Neubau der Schwesternschule auf dem südlich angrenzenden Grundstück und die Errichtung einer gemeinsamen Tiefgarage Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung.

Das Planungskonzept setzt als Art der baulichen Nutzung für den nördlichen Teil des Plangebietes eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie für den südlichen Teilbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest. Insoweit sind die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan nur geringfügig geändert bzw. angepasst worden.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen und Baulinien definiert. Darüber hinaus ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes der Bereich für die Tiefgarage festgesetzt. Der ruhende Verkehr, der bisher in einer Stellplatzreihe entlang der Kuhstraße in Senkrechtaufstellung untergebracht war, wird in der Tiefgarage untergebracht. Schon in dem städtebaulichen Wettbewerb zur Umfeldgestaltung der Propsteikirche Meppen aus dem Jahr 2008 wurden als städtebauliche Mängel die ungeordnete Gestaltung der Parkieranlage entlang der Lingener Straße/Kuhstraße und Defizite in der Gestaltung des Platzes vor dem Pfarrgemeindehaus und dem Schulungszentrum identifiziert. Als städtebauliches Planungsziel wurde die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Platzbereiches zwischen dem Schulungszentrum, dem Pfarrgemeindehaus und der Propstei formuliert. Dabei sollten die Stellplätze vor dem Pfarrgemeindehaus entfallen und eine offene Grün- bzw. Platzanlage entstehen (Aufenthalt und Ruhezone). Der vorliegende Bebauungsplan greift die Planungsziele des Wettbewerbes auf, der durch die Baufelder definierte Platz an der Kuhstraße gegenüber der Propsteikirche St. Vitus soll den Wettbewerbszielen entsprechend städtebaulich attraktiv gestaltet werden.

Die Sockelhöhe als Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der Gebäude wird für die Oberkante des Erdgeschossfußbodens auf max. 15,20 m über NN festgesetzt. Darauf aufbauend wird die Traufhöhe (=Schnittpunkt von Oberkante Sparren mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks) der Gebäude, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, für Hauptgebäude im Bereich A auf 6,90 m bis 7,10 m und im Bereich B auf max. 12,75 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) ab OK Erdgeschossfußboden wird für Hauptgebäude im Bereich A auf 14,50 m bis 14,85 m und im Bereich B auf max. 15,60 m festgesetzt. Im Bereich C wird die Gebäu-

dehöhe auf 11,25 m bis 11,75 m über Oberkante Erdgeschossfußboden und in den Bereichen D und E auf 16,40 m über Oberkante Erdgeschossfußboden festgesetzt. Die Gebäudehöhe in den Bereichen C, D und E bemisst sich bis zum höchsten Punkt auf der Außenfläche des Gebäudes in Meter ab Oberkante (OK) Erdgeschossfußboden. Die zulässige Gebäudehöhe darf ausnahmsweise um maximal 0,10 m über- bzw. unterschritten werden. Darüber hinaus kann die zulässige Gebäudehöhe im Bereich C ausnahmsweise durch transparente Aufbauten zur Belichtung um max. 1,0 m überschritten werden. Im Bereich D kann die zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise durch erforderliche Aufbauten für Gebäudetechnik (Fahrstuhl) um max. 1,5 m überschritten werden. Durch diese Höhenfestsetzungen wird eine dem städtebaulichen Umfeld entsprechende angepasste bauliche Nutzung des Plangebietes angestrebt. Zur städtebaulichen Einfassung des Platzes an der Kuhstraße gegenüber der Propsteikirche St. Vitus werden in den Bereichen A und C Mindestfirsthöhen in Verbindung mit Baulinien festgesetzt, die eine Unterschreitung der eigentlich erforderlichen Mindestabstandsflächen zwischen den geplanten Gebäuden vorsehen. Diese Unterschreitung ist aus den vorgenannten Gründen städtebaulich gewollt. Schon in dem städtebaulichen Wettbewerb zur Umfeldgestaltung der Propsteikirche Meppen aus dem Jahr 2008 ist, wie bereits geschildert, vorgesehen, die Defizite in der Platzgestaltung des Platzes vor dem Pfarrgemeindehaus und dem Schulungszentrum zu beheben. Der Platzbereich zwischen dem Schulungszentrum, dem Pfarrgemeindehaus und der Propstei soll städtebaulich geordnet und entwickelt werden. Mit den geplanten Gebäuden der Caritas-Beratungsstelle und der Schwesternschule als südlichen und westlichen Abschluss dieses Platzes sowie der Kaplanei als nördlicher Begrenzung wird dieses Planungsziel umgesetzt. Trotz der Unterschreitung der Mindestabstandsflächen wird durch den festgesetzten Abstand von 6 m zwischen den Baulinien gewährleistet, dass in den geplanten Schul- und Verwaltungsgebäuden gesunde Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind.

Als Dachform sind im Bereich A symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 48° bis 52° zulässig, im Bereich B symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 24°. In den Bereichen C, D und E sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 5° zulässig. Diese Festsetzungen zu Dachform und -neigung entsprechen ebenfalls dem städtebaulichen Ziel, den Platz an der Kuhstraße zwischen der alten Kaplanei, dem neuen Caritas-Beratungszentrum und der Schwesternschule städtebaulich zu fassen. Die dominanten Eckpunkte des Platzes werden durch Gebäude mit einem Satteldach gebildet. Den hinteren Platzabschluss bildet die Caritas-Beratungsstelle, ebenfalls mit einem Satteldach versehen.

Für Dachaufbauten sind folgende Regelungen getroffen worden. Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur im Bereich A erlaubt. Sie dürfen insgesamt eine Länge von 3/5 der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Dachkante (Ortgang) muss mindestens 2 m betragen. Zwischen Traufe und Dachgaube muss die Dachfläche in einer Breite von mindestens 0,50 m, zwischen First und Dachgaube muss die Dachfläche in einer Breite von mindestens 2,0 m durchlaufen. Diese Festsetzungen ermöglichen die Nutzung des Dachgeschosses als Vollgeschoss, um die erforderlichen Nutzungseinheiten unterbringen zu können, ohne dass die Gestaltung des Platzes Schaden nimmt.

Die südliche Baugrenze im Bereich C zum Nachbargrundstück Kuhstraße 50 darf ab dem 1. OG ausnahmsweise um max. 1,75 m überschritten werden. Im Innenhof zwischen den Bereichen C, D und E ist ausnahmsweise eine Fluchttreppe außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Mit diesen Ausnahmen soll zum Einen die Überbauung der Tiefgaragenzufahrt ab dem ersten Obergeschoss unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen zum südlich angrenzenden Grundstück der AOK ermöglicht, zum Anderen die erforderlichen Rettungswege geschaffen werden.

Durch die vorgenannten Festsetzungen soll eine dem städtischen Umfeld entsprechende Bebauung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs entstehen. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche orientieren sich an der Umgebungsbebauung. Sie bieten einen Rahmen, der einerseits den künftigen Bauherren ausreichende bauliche Möglichkeiten anbietet, andererseits aber das Maß der vorhandenen Bebauung aufnimmt und berücksichtigt.

Das festgesetzte Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit an der nördlichen Plangebietsgrenze dient der fußläufigen Erschließung des Propsteigartens und der daran angrenzenden Flächen und Einrichtungen

Das Baugebiet wird durch die Kuhstraße erschlossen. Der Bau weiterer Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich.

#### **A 4. Schall-, Immissions- und Klimaschutz**

##### **A 4.1 Schall- und Immissionsschutz**

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Innenstadt. In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine emittierenden gewerblichen Betriebe. Östlich des Plangebietes verläuft die Kuhstraße. Im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Meppen wird für das Jahr 2025 für den Prognosenullfall eine tägliche Verkehrsbelastung von 10.300 Fahrzeugen prognostiziert. Da im Plangebiet keine Wohnungen zulässig sind und die sonstigen Anforderungen an den Lärmschutz bereits durch Fassaden erfüllt werden, die der Energieeinsparverordnung entsprechen, sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Ebenso sind durch das Vorhaben und die festgesetzte Art der baulichen Nutzung keine unzulässigen Immissionen in der Nachbarschaft zu erwarten.

##### **A 4.2 Klimaschutz**

Der Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auf der Basis des von der Stadt Meppen im Jahre 2009/2010 erarbeiteten Leitbildes 2020 ist unter dem Oberbegriff „Modellstadt Klimaschutz und regenerative Energien“ die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes angeregt worden. Mit Stand vom 31.10.2012 liegt sowohl das „Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept“ als auch das „Klimaschutz-

teilkonzept zur Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale“ für das Gebiet der Stadt Meppen jeweils vor. Das Konzept gibt u. a. Handlungsempfehlungen für eine „Innovative Stadtentwicklung“, die bei jeder Bauleitplanung zu prüfen sind. Im Vorfeld der Planung ist bereits festgestellt worden, dass die Fläche weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Gebiet liegt, das für den Hochwasserschutz von Bedeutung ist. Es handelt sich um eine in der Meppener Kernstadt gelegene, bereits bebaute bzw. versiegelte und ansonsten als Hausgarten genutzte Fläche. Eine zielgerichtete Bauleitplanung kann auch zum Klimaschutz beitragen und es können orientiert am Baugesetzbuch schwerpunktmäßig folgende bauleitplanerische Handlungsziele und -möglichkeiten genannt werden:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Entwicklung/Verdichtung der Innenflächen
- Sicherung und Schaffung zentraler öffentlicher und privater Dienstleistungen
- Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen durch eine lagemäßig effektive Ausrichtung der Gebäude und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt diese Handlungsziele wie folgt:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Ausweisung von Gemeinbedarfseinrichtungen in integrierter Lage
- Sicherung der vorhandenen Infrastruktur durch bedarfsbezogene Baugrundstücke
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken
- Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und des anfallenden Oberflächenwassers als Brauchwasser.

Darüber hinaus hat jeder Bauherr durch einen entsprechenden Gebäudegrundriss, Auswahl der Baustoffe und Materialien vielfältige Möglichkeiten zum Klimaschutz beizutragen. Auf der Bebauungsplanebene sind lediglich die in § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Festsetzungsmöglichkeiten gegeben, weiter gehende Festsetzungen sind nicht möglich.

## **A 5. Belange von Natur und Landschaft**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten für den Fall, dass die zulässige Grundfläche unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup> liegt, Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits abgegolten, so dass in diesem Fall nicht zu prüfen ist, ob ein weitergehender Eingriff gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorliegt. Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, beträgt die maximal zulässige Grundfläche in der vorliegenden Änderung 3.732 m<sup>2</sup> (durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzte Baufelder und die für die Tiefgarage vorgesehene Fläche). Damit liegt die Grundfläche unter der zulässigen Grenze von 20.000 m<sup>2</sup> nach § 13a Abs. 1 Nr. 1



BauGB. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine bereits zumindest teilweise bebaute Fläche handelt.

Externe Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen und gemäß §13a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB nicht erforderlich.

**A 6. Versorgung mit Wasser, Löschwasser, Strom-, Gas- und Telekommunikations-einrichtungen sowie Oberflächenwasser-, Abwasser- und Abfallbeseitigung**

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 werden Belange der Ver- und Entsorgung nicht berührt. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist sichergestellt.

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu berücksichtigen. Erdbauarbeiten in Leitungsnähe sind in Absprache mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Falls erforderlich, sind neue Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser ist, wie bisher, soweit wie möglich richtliniengemäß zu versickern und/oder zu verwerten. Die befestigten Außenflächen der Baugrundstücke sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich auf dem jeweiligen Grundstück gewährleistet ist.

**A 7. Altlasten, Rüstungsaltlasten**

Die Fläche des Plangebietes liegt in der Meppener Innenstadt und wird bereits baulich genutzt. Altlasten sind weder im Bereich des Plangebietes noch in unmittelbarer Nähe bekannt. Die Dokumentation –Altablagerungen – des Landkreises Emsland enthält diesbezüglich auch keine Hinweise.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover weist nach einer Auswertung alliierter Luftbilder darauf hin, dass in dem markierten Bereich noch Kampfmittel vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den markierten Flächen Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen. Die Gefahrenerforschungsmaßnahmen sind in Absprache mit der Gefahrenabwehrbehörde vor Beginn der Tiefbauarbeiten durchzuführen.

**A 8. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden**

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 22.12.2015 bis zum 22.01.2016 statt. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden. Eingehende Anregungen werden geprüft und einer Abwägung unterzogen. Die Abwägungsergebnisse werden anschließend hier dokumentiert.

**A 9.      Hinweise**

Denkmalschutz

Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist für die Erdarbeiten (Erdaushub für die Tiefgarage) erforderlich. Diese kann nur mit Auflagen in Form einer archäologischen Begleitung und Dokumentation erteilt werden.

**A 10.      Städtebauliche Werte**

<b>Gesamtgröße des Plangebietes</b>	<b>ca. 5.858 m<sup>2</sup> (100 %)</b>
davon:	
Nettobauland	ca. 5.858 m <sup>2</sup> (100 %)
davon:	
<i>Gemeinbedarfsflächen für soziale und kirchliche Zwecke</i>	<i>ca. 2.786 m<sup>2</sup> (47,6 %)</i>
davon:	
<i>Überbaubare Grundstücksfläche</i>	<i>ca. 482 m<sup>2</sup></i>
<i>Fläche für die Tiefgarage</i>	<i>ca. 875 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemeinbedarfsflächen für gesundheitliche Zwecke</i>	<i>ca. 3.072 m<sup>2</sup> (52,4 %)</i>
davon:	
<i>Überbaubare Grundstücksfläche</i>	<i>ca. 1.717 m<sup>2</sup></i>
<i>Fläche für die Tiefgarage</i>	<i>ca. 658 m<sup>2</sup></i>

**A 11.      Verfahrensvermerke**

Aufgestellt:

Stadt Meppen  
- Fachbereich Stadtplanung -  
Meppen, 15.04.2016

gez. Giese  
.....  
(Dipl.-Geogr.)

Der Rat der Stadt Meppen hat am 14.04.2016 die vorstehende Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 beschlossen.

Meppen, 15.04.2016

Stadt Meppen

L.S.

gez. Helmut Knurbein  
.....  
(Bürgermeister)

**Anlage**

**Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69**

